

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/5934 -

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk
(NDR-Staatsvertrag)

A Problem

Der letztmalig im Jahr 2005 angepasste Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag) bedarf dringend einer zeitgemäßen Überarbeitung sowie Anpassungen an andere medienrechtliche Vorschriften, wie den am 7. November 2020 in Kraft getretenen Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland. Zudem ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 zu beachten, welches insbesondere Vorschriften zur Genderngerechtigkeit vorsieht.

Dessen ungeachtet ist es erforderlich, die immer komplexer werdenden Anforderungen der konvergenten Medienwelt auch im Zusammenhang mit der Arbeit der Gremien (Verwaltungsrat, Rundfunkrat) regelungstechnisch abzubilden und diese auch für neue Herausforderungen bei den Beratungsformaten und Möglichkeiten der Beschlussfassung, so zum Beispiel im Zuge der aktuellen Corona-Virus-Pandemie, zu wappnen.

Mit der durch die Regierungschefin und die Regierungschefs der NDR-Staatsvertragsländer Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 22. bis 25. Januar 2021 beschlossenen Neufassung des NDR-Staatsvertrages werden folgende wesentliche Änderungen und Anpassungen der bisher geltenden Regelungen des NDR-Staatsvertrages vorgesehen:

Die Wiederwahlmöglichkeit des Intendanten/der Intendantin wird auf nunmehr höchstens zwei weitere Amtsperioden begrenzt. Die Mitgliedschaft einer Person in den Gremien des NDR ist künftig auf kumuliert drei Amtsperioden und in jeweils einem der beiden Gremien auf maximal zwei Amtsperioden gedeckelt.

An die Mitglieder des Verwaltungsrates des NDR werden ab seiner nächsten im Juni 2023 beginnenden neuen Amtsperiode Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen gestellt. Hierzu zählen unter anderem Kenntnisse auf den Gebieten der Finanzwirtschaft oder Finanzwissenschaft, der Medienwirtschaft oder -wissenschaft, der Rechtswissenschaft und des Journalismus.

Die Transparenz der Arbeit des Rundfunkrates, der das oberste Willensbildungsorgan und Aufsichtsgremium für den Bereich der Programmkontrolle darstellt und darüber hinaus die Allgemeinheit repräsentiert, wird durch die staatsvertragliche Festlegung der grundsätzlich zu gewährleistenden Öffentlichkeit seiner Beratungen gestärkt.

In einem Ausnahmefall, wenn eine Präsenzsitzung nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann auch dieses im Grundsatz verbindlich vorgegebene Sitzungsformat des Rundfunkrates durch eine Videokonferenz ersetzt werden. Zuschaltungen per Telefon sind nur bei maximal einem Drittel der anwesenden Mitglieder zulässig. Beschlussfassungen im Kontext von Videokonferenzen sollen ausnahmsweise und nur bei „höherer Gewalt“ sowie bei Nichtbestehen der Möglichkeit eines „zeitlichen Aufschubs“ zulässig sein. Abstimmungsberechtigt sind in beiden Fällen konsequent nur diejenigen Mitglieder, die an der Videokonferenz teilgenommen haben. Geheime Abstimmungen sind innerhalb einer Videokonferenz nicht möglich.

Anders als beim Verwaltungsrat werden für einfache Mitglieder des Rundfunkrats künftig keine Aufwandsentschädigungen für die Bekleidung dieses Ehrenamtes mehr gewährt, gleichzeitig jedoch durch eine Erhöhung der Sitzungs- beziehungsweise Tagegelder eine zumindest teilweise Kompensation ermöglicht. Für den Rundfunkratsvorsitz inklusive seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für Vorsitzende der Fachausschüsse verbleibt es demgegenüber bei der Entschädigung des Aufwandes.

Der NDR-Staatsvertrag sieht ferner Vorgaben zur geschlechterparitätischen Besetzung von Rundfunk- und Verwaltungsrat vor. Wird beispielsweise zu Beginn einer Amtsperiode ein im Vergleich zur vorangegangenen Amtsperiode neues Mitglied durch eine entsendeberechtigte Organisation entsandt oder im Falle des Verwaltungsrats gewählt, muss einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. Neu ist auch, dass künftig die Entsendung eines diversen Mitglieds jederzeit möglich ist.

Neu eingeführt werden in den NDR-Staatsvertrag erstmals Regelungen zum Informationszugang beim NDR. Die Rechte der festen freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDR werden durch deren Einbeziehung in die Personalvertretungen des NDR gestärkt.

In Reaktion auf die aktuelle Diskussion um die Ausweitung der Sponsoring-Aktivitäten des NDR und der hierzu teilweise vonseiten der privaten Medien geäußerten Kritik werden ein Hinweis auf den Medienstaatsvertrag sowie ein Vorbehalt für eine Länder-Vereinbarung zu Umfang und Struktur des Sponsorings aufgenommen.

Ferner werden die Regelungen des bisherigen NDR-Datenschutz-Staatsvertrages und des bisherigen NDR-Digitalradio-Staatsvertrages in den künftigen NDR-Staatsvertrag überführt. Betreffend die Digitalradio-Programme wird zudem eine Flexibilisierung dahingehend vorgenommen, dass es dem NDR künftig möglich ist, zwei von drei Radio-Digitalprogrammen zusammenzulegen. Dem NDR wird es so möglich, flexibler auf neue programmliche Entwicklungen reagieren zu können.

B Lösung

Damit der NDR-Staatsvertrag in Kraft treten kann, bedarf es gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages in Form des beiliegenden Zustimmungsgesetzes.

Der Innen- und Europaausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5934 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 22. April 2021

Der Innen- und Europaausschuss

Sebastian Ehlers
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sebastian Ehlers

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 118. Sitzung am 14. April 2021 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag)“ auf Drucksache 7/5934 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Innen- und Europaausschuss überwiesen.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 108. Sitzung am 22. April 2021 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE unverändert angenommen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innen- und Europaausschusses

Die Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, aufgrund der Einführung des Medienstaatsvertrages habe es eine Reihe von neuen Begrifflichkeiten und systematischen Zuordnungen mit sich gebracht, die eine Anpassung des NDR-Staatsvertrages erforderlich machten. Im Zuge dessen hätten sich die Staatsvertragsländer zu einer umfassenden Überarbeitung entschieden. Es habe eine Überprüfung der Organe sowie den ihnen zukommenden Rechten und Pflichten gegeben und im Ergebnis sowohl eine Amtszeitbegrenzung für die Intendantin und den Intendanten als auch für die Mitglieder im Rundfunk- und Verwaltungsrat auf drei Amtszeiten eingeführt, wobei in einem der Gremien die Amtszeit auf zwei Amtszeiten begrenzt sei. Die Änderungen beruhten auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Urteil zu dem ZDF-Staatsvertrag. An die Mitglieder des Verwaltungsrates würden künftig fachliche Anforderungen gestellt. Im Rundfunkrat werde die Öffentlichkeit der Sitzungen eingeführt, welche auch mittels Videoübertragung hergestellt werden könne. Zukünftig werde es ferner rechtlich verbindlich möglich sein, Sitzungen des Verwaltungsrates und des Rundfunkrates in Videoschaltkonferenzen durchzuführen. Beschlussfassungen seien nur bei höherer Gewalt beziehungsweise bei nicht möglichem Aufschieben einer Entscheidung per Videokonferenz möglich, wobei die Beschlüsse entweder elektronisch, sofern technisch möglich, oder im schriftlichen Verfahren zu bestätigen seien. Bezüglich der Entschädigung für Mitglieder im Rundfunkrat werde von der Zahlung von Aufwandsentschädigungen künftig abgesehen und im Gegenzug würden die Sitzungs- und Tagegelder erhöht. Ferner werde die Geschlechterparität geregelt. Sofern eine entsendende Institution zum Rundfunkrat in einer Amtsperiode eine Frau entsandt hatte, müsse in der darauffolgenden Amtsperiode ein Mann entsandt werden und umgekehrt. Zudem sei es jederzeit möglich, sowohl für den Rundfunkrat als auch für den Verwaltungsrat diverse Mitglieder zu benennen. Für die Mitgliedschaft im Verwaltungs- und Rundfunkrat sei künftig ein Hauptwohnsitz im NDR-Sendegebiet erforderlich. Neu aufgenommen worden sei ein Anspruch auf Informationserteilung in den Paragraphen 47. Ausgenommen sei der besonders geschützte journalistisch-redaktionelle Bereich.

Die Rechte der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden in personalvertretungsrechtlicher Hinsicht gestärkt. Angesichts der Kritik, der NDR nehme Sponsoringangebote verstärkt in Anspruch, werde nunmehr klar geregelt, dass Sponsoring grundsätzlich erlaubt bleibe, wobei sich die Staatsvertragsländer vorbehalten, Umfang und nähere Ausgestaltung des Sponsorings in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln. Die Gespräche zwischen dem NDR und privaten Wettbewerbern seien noch nicht abgeschlossen, sodass man sich für diese Regelung entschieden habe. Ferner seien der NDR-Digitalradiostaatsvertrag sowie der NDR-Datenschutzstaatsvertrag mit in den NDR-Staatsvertrag aufgenommen.

Die Fraktion der AfD hat erklärt, der Staatsvertrag sei angesichts der aufgenommenen Geschlechterparität nicht zeitgemäß, sondern verfassungswidrig. Eine solche Regelung laufe dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz zuwider. Die Gleichstellung sei der Gleichberechtigung untergeordnet. Eine Paritätsquote, welche stur auf die Geschlechter abstelle, verstoße gegen das Grundgesetz, in dem es wörtlich heiße, niemand dürfe wegen seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden. Zudem sei diese starre Regelung auch unsinnig, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch auf die fachliche Qualität abgestellt werden müsse.

Zu den Artikeln 1 und 2 und zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat jeweils die Artikel 1 und 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE angenommen und mit dem gleichen Stimmverhalten beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Schwerin, den 22. April 2021

Sebastian Ehlers
Berichterstatter